

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

5 (11.2.1922)

Nr. 5

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1922.

Inhalt.

<p>I. Verordnung des Staatsministeriums: Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der österreichischen Mittelschulen und der deutschen Höheren Lehranstalten betreffend.</p>	<p>Heimatkundliche Kurse betreffend. Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend. Den Zugang zum Lehrerberuf betreffend. Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1922 betreffend.</p>
--	---

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 27. Januar 1922.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 32.)

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag des Unterrichtsministeriums im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 61 Seite 462), die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, hat künftig zu lauten:

„Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben.

Der Jahresbetrag des Schulgeldes soll in den sechs unteren Klassen der Höheren Lehranstalten 450 M, in den drei oberen Klassen sowie an den Fortbildungs- und Seminar-kursen der Höheren Mädchenschulen 630 M nicht übersteigen. Bei Schülern, deren Eltern nicht in Baden ihren Wohnsitz haben, ist ein Zuschlag bis zu 50 %, bei Ausländern ein solcher bis zu 100 % zulässig.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden“.

Karlsruhe, den 27. Januar 1922.

Das Staatsministerium.

Summel.

Kilian.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der österreichischen Mittelschulen und der deutschen Höheren Lehranstalten betreffend.

Die deutsche und die österreichische Regierung haben wegen gegenseitiger Anerkennung der Reisezeugnisse Höherer Lehranstalten folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. In Deutschland werden für die Zulassung von Abiturienten als vollberechtigte Studierende zu den Hochschulstudien die Reisezeugnisse der staatlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen nichtstaatlichen österreichischen Gymnasien und Realgymnasien (Reformrealgymnasien) für Knaben und Mädchen ebenso bewertet, wie die Reisezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien. Reisezeugnisse der österreichischen Realschulen gewähren in Deutschland dieselben Berechtigungen wie in der Österreichischen Republik. Soweit in Deutschland besondere Prüfungen eingerichtet sind, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben, hat der Inhaber eines Reisezeugnisses eines österreichischen Realgymnasiums oder einer österreichischen Realschule sich gegebenenfalls einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Die Bestimmungen in Absatz 5 der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse vom Jahre 1909 findet entsprechende Anwendung.

2. In der Österreichischen Republik gewähren für die Zulassung von Abiturienten als ordentliche Studierende zu den Hochschulstudien die Reisezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien dieselben Berechtigungen wie die der gleichartigen österreichischen Anstalten (Gymnasien und Realgymnasien) und die Reisezeugnisse der deutschen Oberrealschulen dieselben Berechtigungen wie die der österreichischen Realschulen. Wer das Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit dem Nachweis über eine Prüfung aus Latein oder einen sonstigen Ausweis über gleichartige Kenntnisse aus Latein erbringt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reisezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind. Wer das Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule ohne einen Nachweis über Kenntnisse aus Latein besitzt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reisezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind, zwar hinsichtlich der Zulassung als ordentlicher Hörer, kann aber zu den Prüfungen erst zugelassen werden, wenn er den entsprechenden Nachweis über Kenntnisse aus Latein erbringt.

Als Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die gleichartigen deutschen Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Karlsruhe, den 24. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fahl.

Heimatkundliche Kurse betreffend.

In der Zeit vom 19. bis 22. Februar 1922 findet in Gernsbach ein Kurs in Heimatkunde statt.

Wir ermächtigen die Schulbehörden von Gernsbach und Umgebung, Lehrer und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 7. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Vom 28. Februar bis 12. April d. J. wird in Mannheim ein Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern abgehalten werden.

Zu diesem Lehrgange werden Volksschullehrer zugelassen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben und sich bereit erklären, künftig die Erteilung von Fortbildungsunterricht aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1918 zu übernehmen. In erster Reihe werden Bewerber aus Mannheim und Umgebung berücksichtigt. Doch können auch Lehrer aus den übrigen Landesteilen zugelassen werden, wenn für ihre zukünftige Betätigung hauptsächlich Industrieorte in Frage kommen.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 18. Februar d. J. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Dienstprüfung, Dienststellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgend welcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird rechtzeitig Mitteilung zugehen. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, der für Verheiratete 420 M und für Ledige 250 M für die Dauer des Kurses beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuche aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Gesuche um Zulassung zu früheren Kursen haben keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 7. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Den Zugang zum Lehrerberuf betreffend.

Im Hinblick auf die in Aussicht stehende Änderung der Lehrerbildung finden Aufnahmen in den 1. und 2. Kurs der Vorseminare auch für das Schuljahr 1922 nicht statt. Dagegen sind Neuaufnahmen in die drei oberen Seminarurse gestattet.

Karlsruhe, den 7. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Kraft.

Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1922 betreffend.

Aufnahmeprüfungen in die drei Oberkurse der Lehrerseminare finden statt:
 • in Meersburg am Dienstag, den 25. April 1922,
 in Freiburg am Donnerstag, den 27. April 1922,
 in Karlsruhe (Lehrerseminar II) am Dienstag, den 25. April 1922,
 in Heidelberg am Donnerstag, den 27. April 1922.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. März 1922 portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen.

Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung jeweils nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminardirektion zu melden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.